

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

Interdisziplinär und international agieren!	1
Kurzbericht von der Bundestagung	2
Gremien	4
Ausblick	4
Impressum	4

„Interdisziplinär und international agieren!“

Anlässlich der Sitzung des Verbandsausschusses am 25. November 2009 führte sich der neue Vorsitzende des Vorstandes, **Prof. Dr. Rainer Schlegel**, mit folgenden Worten ein:

Satzungsmäßiger Zweck des 1965 gegründeten Deutschen Sozialrechtsverbandes ist die „Pfleger des Sozialrechts“. Dieser Zweck soll unter anderem durch die Förderung des „Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis“ und der „Zusammenarbeit zwischen verwandten oder sich überschneidenden wissenschaftlichen Disziplinen“ erreicht werden. Das heißt: Sozialrechtliche Probleme sollen auf hohem – und insbesondere auch wissenschaftlichem – Niveau diskutiert werden. Der Sozialrechtsverband versteht sich als Forum, auf dem sich Wissenschaft und Praxis austauschen können.

Die Förderung der Sozialrechtswissenschaft will und kann sich dabei nicht auf bloße Teilbereiche des Sozialrechts wie etwa die Sozialrechtsdogmatik oder die Geschichte

des Sozialrechts beschränken. Wer sich mit Sozialrecht beschäftigt, muss sich auch mit den Kollegen der medizinischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Disziplinen auseinandersetzen. Und er weiß, dass das Sozialrecht längst nicht mehr an den Grenzen des Nationalstaates Halt macht. Das Europa- und Völkerrecht sind zu prägenden Elementen auch der deutschen Sozialrechtsordnung geworden.

Will der Deutsche Sozialrechtsverband seiner selbst gesetzten Aufgabe gerecht werden, muss er in mehrfacher Hinsicht grenzüberschreitend unterwegs sein: er muss interdisziplinär und international agieren.

Die Voraussetzungen dafür sind hervorragend. Der Deutsche Sozialrechtsverband wird nicht nur von einer Vielzahl engagierter Einzelpersonen getragen. Mitglieder des Deutschen Sozialrechtsverbandes sind praktisch alle Institutionen, die es kraft ihrer Aufgabe und Funktion mit den verschiedensten Bereichen des Sozialrechts zu tun haben: Gewerkschaften, Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Behindertenverbände sind ebenso vertreten wie die Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und neuerdings auch die Verbände der privaten Versicherungswirtschaft. Mehr Pluralität ist kaum möglich.

Da die Interessen dieser Institutionen oft gegenläufig sind, verbietet es sich für den Sozialrechtsverband in aller Regel, mit aktuellen politischen Forderungen, Stellungnahmen oder Kommentaren an die Öffentlichkeit zu treten. Spektakuläre Schlagzeilen sind vom Deutschen Sozialrechtsverband nicht zu erwarten. Die Zusammensetzung des Verbandes garantiert aber andererseits, dass im wissenschaftlichen Dialog auf solider Basis alle nur denkbaren Positionen vorgetragen und sich in einer Diskussion auf höchstem Niveau ein umfassendes Meinungsspektrum ergibt.

Die vornehmste Aufgabe des Vorstandes des Sozialrechtsverbandes muss es sein, den in diesen Institutionen versammelten – manchmal auch ruhenden – Wissens- und Erfahrungsschatz zu bergen und ihn für die Arbeit im Verband zu gewinnen.

Damit sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder und der Verbandsausschuss angesprochen: Ich möchte Sie auffordern: Nutzen Sie diese Plattform. Bitte bringen Sie sich ein. Gehen Sie auf uns zu, diskutieren, streiten und arbeiten Sie mit uns.

Und an die Institutionen- und Behördenleitungen gerichtet bitte ich: Schicken Sie wie bisher Ihre besten und kreativsten Köpfe in die Gremien des Sozialrechtsverbandes und auf dessen Veranstaltungen. Füllen Sie die Sitzungen des Verbandsausschusses mit Leben.

Einzelprobleme wie auch Fragen zum Grundsätzlichen, die dringend vertiefter Betrachtung bedürften, gibt es genug. Stellvertretend für viele möchte ich zwei eher grundsätzliche und bereichsübergreifende Aspekte herausgreifen.

Die sozialen Sicherungssysteme und das Sozialrecht sind in den letzten zwei Jahrzehnten in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt. Zeitgleich hat praktisch auf allen Gebieten eine Ökonomisierung des Rechts stattgefunden. Nicht mehr das Recht scheint die Ordnung vorzugeben, innerhalb derer sich Wirtschaft und Ökonomie bewegen können. Vielmehr schafft, oder behauptet, die Ökonomie Fakten, an die sich das Recht und gerade auch das Sozialrecht gefälligst anzupassen habe.

Wir Juristen stehen den von Ökonomen behaupteten Sachzwängen oft hilflos gegenüber: Wir können die Argumente der Ökonomen glauben oder nicht. Jedenfalls sind wir in den seltensten Fällen in der Lage, die angeblichen wirtschaftlichen Sachzwänge kraft eigenen Sachverständes zu überprüfen

fen, zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Finanzkrise ist dabei nur die Spitze des Eisbergs. Sie offenbart aber wie kein anderes Ereignis unsere Arg- und Hilflosigkeit.

Wir befinden uns insoweit in einer Situation, die weder den einzelnen Sozialrechtler noch die verantwortlichen Akteure insbesondere im Bereich der Legislative auf Dauer befriedigen kann.

Wenn sich die Juristen das Heft der Ordnung gesellschaftlichen Lebens nicht völlig aus der Hand nehmen lassen wollen, wenn Juristen vor allem auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht nur Vollstrecker der Ökonomie, sondern selbst Gestalter sein wollen, brauchen sie wieder klare Vorstellungen von ihrem Arbeitsgebiet. Sie brauchen diese Vorstellungen zumindest in zweierlei Hinsicht.

- Erstens müssen sie sich Klarheit darüber verschaffen, welche ökonomischen Rahmenbedingungen unabänderlich und zwingend und welche nur vorgeschoben sind. Mit anderen Worten: Wir müssen uns die Ökonomie von neutralen Akteuren erklären lassen und daraus unsere eigenen Schlüsse ziehen.
- Zweitens müssen sich Sozialrechtler wieder Klarheit darüber verschaffen, welche Funktion dem Sozialrecht bzw. seinen Teilgebieten zukommt, welche Zwecke es verfolgen soll und vernünftiger Weise verfolgen kann.

Seit Wegfall des Eisernen Vorhangs haben die Folgen der Globalisierung die wirtschaftlichen Grundlagen nahezu aller Nationen und Volkswirtschaften verändert. Eine grundlegende Diskussion darüber, welche Folgen das für die historisch gewachsenen sozialen Sicherungssysteme hat, findet bislang aber kaum statt. Formal halten wir z.B. bei den klassischen Lebensrisiken Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit eisern am Bismarck-System fest, haben es aber widerstandslos hingenommen, dass seine Finanzierung längst auf ein zweites Standbein gestellt worden ist.

Gleiches gilt für ethische Fragen, die in Zeiten knapper Kassen gern ausgespart oder anderen Disziplinen überlassen werden. Die Grenzlinien zwischen Eigenverantwortung und Solidarität im weitesten Sinne werden weniger anhand inhaltlicher, sozialetisch und sozialrechtlich begründeter Konzepte gezogen. Vielmehr ist es heute

die Kassenlage, morgen die bevorstehende Wahl und übermorgen ist es der Zufall, der dem Gesetzgeber die Hand führt.

Wenn man sich die sozialrechtlichen Zeitschriften ansieht, finden wir durchaus Arbeiten aus der juristischen Grundlagen- und Feldforschung allererster Güte. Vor allem sind in den letzten Jahren einige sehr beachtliche Monographien erschienen, auf denen man aufbauen kann. Einige Autoren dieser Arbeiten sind glücklicherweise unter uns.

Ansporn des Sozialrechtsverbandes aber muss es sein, über einen Club von Insidern hinaus umfassende Bekanntheit zu erlangen. Jeder im Sozialrecht tätige Wissenschaftler sollte ebenso wie führende Praktiker den Verband nicht nur kennen. Er sollte ihm auch beitreten und an seinen Aktivitäten partizipieren wollen. Die alle drei Jahre stattfindende Sozialrechtslehrertagung beispielsweise: Sie muss nicht unbedingt dem elitären Rang der Staatsrechtslehrertagung nacheifern. Aber es sollte doch so sein, dass es eine Ehre und Auszeichnung ist, zum Vortrag vor der Sozialrechtslehrertagung geladen zu sein.

Im Großen und Ganzen ist das Sozialrecht bzw. die Publikationstätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts eher „kleinteilig“ unterwegs. Die Arbeit am Detail ist wichtig und sicherlich auch reizvoll. Was meines Erachtens aber fehlt, sind Entwürfe, sind rechtlich wie gesellschaftlich, ökonomisch wie ethisch solide erarbeitete Konzepte für die Zukunft.

Ziel des Sozialrechtsverbandes sollte es sein, seine Schriftenreihe zu einer in der Öffentlichkeit bekannten und beachteten Fundgrube exzellenter Arbeiten zu machen. Die Abkürzung des Titels dieser Reihe ist sperrig; vielleicht fällt uns eine bessere ein.

Der Sozialrechtsverband hat sein Alleinstellungsmerkmal verloren. Er muss heute mehr als früher auf sich aufmerksam machen. Zum diesem Zweck sollte die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Dazu gehört eine moderne, stets aktuelle Homepage. Daran wird bereits gearbeitet. Eine Überlegung wert ist auch, ob der Verband einen Pressesprecher braucht; dieser sollte nicht bloße Staffage sein, sondern über Erfahrung und beste Kontakte zu den Medien verfügen bzw. in der Lage sein, eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen.

Der Verband muss frühzeitig „Witterung“ der Themen der Zeit aufnehmen. Er muss seine Tagungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorbereiten. Alle Mitglieder, vor allem aber der Verbandsausschuss sowie der Vorstand sind aufgefordert, mit eigenen Ideen zu einer frühen Planung von Veranstaltungen, eine rechtzeitige Information der Mitglieder und ausreichend Werbung für die Aktivitäten des Verbandes in der Öffentlichkeit beizutragen.

Die Tagungen müssen erstklassige und attraktive Redner bestreiten. Aber nicht nur Etablierte und Arrivierte sollten zu Wort kommen. Ebenso wichtig ist die Sichtung und Einbindung begabten wissenschaftlichen Nachwuchses. Ohne aktive Mithilfe vor allem des Verbandsausschusses kann dies nicht gelingen. Sie alle sind eingeladen, den Vorstand nach Kräften zu unterstützen und die Zukunft des Verbandes als eigene Angelegenheit zu begreifen.

Gesundheit und Verfassung – Bundestagung 2009

Nach 1992 fand die jährliche Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. am 26. November 2009 wieder einmal in der „deutschen Metropole des Sozialrechts“ in Kassel statt. Erstmals wurde dabei eine räumliche und terminliche Kooperation mit der inzwischen 41. Richterwoche des Bundessozialgerichts eingegangen – die Bundestagung war gleichzeitig der letzte Veranstaltungstag der Richterwoche –, was neben den besonders hochkarätigen Referenten mit dazu beigetragen haben dürfte, dass eine sehr hohe Zahl von knapp 400 Gästen angereist war. Unter dem übergreifenden Thema „60 Jahre Grundgesetz und Sozialverfassung“ widmete sich die Bundestagung dem speziellen Bereich „**Gesundheit und Verfassung**“.

Wie traditionell üblich wurde der fachliche Teil der Tagung wieder von einem Empfang der „Stadtoberen“ begleitet. Oberbürgermeister **Bertram Hilgen** ließ es sich nicht

nehmen, die Teilnehmer in der Karl Branner Halle des Kasseler Rathauses zu begrüßen und sprach sich bei dieser Gelegenheit – fortwährenden Diskussionen über eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zum Trotz – für eine nachhaltige Sicherung der Eigenständigkeit des Bundessozialgerichts und seines Standorts in Kassel aus.

Nach den Grußworten des Präsidenten des BSG **Peter Masuch**, führte erstmals VorsRiBSG **Prof. Dr. Rainer Schlegel** als neuer Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Sozialrechtsverbands ein, der sich in seiner Begrüßung besonders bei seinem Amtsvorgänger VorsRiBSG **Prof. Dr. Peter Udsching** und dem ebenfalls ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden **Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer** für die langjährige Vorstandarbeit bedankte. Der Sozialrechtsverband habe sich zu einem unverzichtbaren Forum des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis im Sozialrecht entwickelt.

Die Tagung behandelte – nachdem in den letzten Jahren grundsicherungsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund standen – drei gesundheitspolitische Themen. In jedes Themengebiet führte zunächst ein Hochschullehrer mit einem Eröffnungsreferat ein, an das sich jeweils zwei zumeist kontroverse Statements befasster Akteure anschlossen. Abschließend folgte stets eine Podiumsdiskussion unter großzügiger Einbeziehung des Publikums.

Den Auftakt machte das Referat „**Existenzminimum und Gesundheitsversorgung**“ von **Prof. Dr. Volker Neumann** von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. **Neumann** ging zunächst auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein. Der Bürger habe aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ein subjektives Recht auf Gewährung des Existenzminimums. Dieses umfasse mehr als das „physiologisch Notwendige“; Bezugspunkt sei vielmehr das soziokulturelle Existenzminimum. Dazu zähle auch eine ausreichende medizinische Versorgung, die sich grundsätzlich am Standard der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu orientieren habe. Einfachgesetzlich spreche dafür schon, dass das Sozialhilferecht auf den Leistungskatalog der GKV verweise. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) lasse dem Gesetzgeber ohnehin wenig Spielraum, Sozialhilfeempfängern medizinische

Leistungen vorzuenthalten, auf die gesetzlich Versicherte Anspruch hätten. Bei der Frage, wie das medizinische Existenzminimum zu gewährleisten sei, stehe dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, der zurzeit noch nicht überschritten sei. Sowohl Zuzahlungen aus dem Regelsatz als auch Ansparungen für medizinische Leistungen könnten prinzipiell von Sozialhilfeempfängern verlangt werden. Gehe allerdings der Leistungsstandard der GKV hinter das medizinische Existenzminimum zurück, müssten ggf. sozialhilferechtliche Instrumentarien die Versorgungslücke schließen.

Dem Referat folgten Statements von **Dr. Verena Liessem**, Referentin beim Deutschen Caritasverband, und RiBSG **Dr. Ernst Hauck**. Letzterer trat **Neumann** teilweise entgegen: Die Pflicht zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums folge nicht unmittelbar aus der Verfassung sondern sei ein (in der Sache richtiger) Auftrag des einfachen Gesetzesrechts (§ 1 BSHG; § 1 SGB XII). **Liessem** widmete sich besonders dem Problem der unzureichenden Grundsicherungsleistungen für privatversicherte Hilfeempfänger. In der sich anschließenden Podiumsdiskussion wurde u.a. thematisiert, ob die Versicherungspflicht in der GKV noch zu legitimieren sei, wenn die Leistungen der Sozialhilfe nicht substantiell hinter ihren Leistungen zurückbleiben dürften.

Der zweite Themenblock begann mit dem einführenden Referat von **Prof. Dr. Christian Rolfs** vom Institut für Versicherungsrecht an der Universität zu Köln zum Thema „**Gesundheitsversorgung – staatlich, sozial- oder privatversichert?**“. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Frage nach den Verantwortlichkeiten im Bereich der Gesundheitsversorgung. Zwar sei zuvörderst der Einzelne selbst für seine Gesundheit verantwortlich. Daneben bestehe aber auch eine Verantwortung des Staates für die „Volksgesundheit“ und eine Mitverantwortung des Arbeitgebers für die Gesundheit seiner Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund erscheine eine Mischfinanzierung aus Steuern, Sozialbeiträgen und individuellen Prämien auch weiterhin gerechtfertigt, wenngleich gewisse Neujustierungen am bestehenden System erforderlich seien. **Rolfs** sprach sich für eine Mischsystem aus, in dem der Arbeitgeber die Beiträge einkommensabhängig zahle,

während diejenigen des Arbeitnehmers risikoabhängig zu bemessen seien. Es dürfe keine kostenlose Familienversicherung geben; die Beiträge für Kinder seien aus Steuermitteln aufzubringen. **Rolfs** sprach sich außerdem für die Aufhebung der Trennung zwischen GKV und privater Krankenversicherung (PKV) und für eine gesetzliche Fixierung des Mindestumfangs der Versicherungsleistungen aus.

Die Statements steuerten **Christian Weber**, Stellvertretender Vorsitzender des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., und **Prof. Dr. Ingwer Ebsen** von der Universität Frankfurt a.M. bei. Während **Weber**, im Gegensatz zu **Rolfs**, Konvergenz zwischen GKV und PKV als „falschen Weg“ bezeichnete, sprach sich auch **Ebsen** dafür aus, Konvergenzen zu prüfen. In der Diskussion bemängelten insbesondere Vertreter der PKV, dass die lange ausstehende GOÄ-Reform augenscheinlich verschleppt werde, um auf diese Weise die vergangenen GKV-Reformen auf Kosten der PKV zu subventionieren.

Der letzte Themenblock wurde vom Vortrag von **Prof. Dr. Stefan Huster** über die „**Rationierung von Sozialleistungen**“ eingeleitet. **Huster** betonte zunächst die Notwendigkeit von Leistungsbeschränkungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung einerseits und dem medizinisch-technischen Fortschritt andererseits, wies allerdings darauf hin, dass Rationierung immer erst in Betracht komme, wenn alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien. Versuchen der verfassungsrechtlichen Abwehr expliziter Rationierung sei kritisch zu begegnen, weil dies stets zu impliziter Rationierung führe. Allerdings sei auf die Legitimation der Entscheidungsorgane besonderes Augenmerk zu legen. Leistungsausschlüsse durch den GBA seien wegen der Wesentlichkeitstheorie zweifelhaft. Rationierungskriterien seien in erster Linie medizinischer Art (Dringlichkeit, Nutzen, Kosteneffizienz), könnten aber auch ordnungspolitisch formuliert werden (Selbstverschulden, Alter). Dringlichkeit gehe dabei aber nicht über alles.

Die Statements übernahmen der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses **Dr. Rainer Hess** und der Präsident der Ärztekammer Hamburg **Dr. Frank Ulrich Montgomery**. Während **Hess** die Rationierungsdebatte eher für verfrüht hielt, solange es in vielen Bereichen des deut

schen Gesundheitswesens noch erhebliche Überkapazitäten gebe und sich allgemein skeptisch zeigte, ob Rationierung im bestehenden solidarisch finanzierten System überhaupt möglich sei, forderte **Montgomery** dazu auf, die Rationierungsdebatte jetzt zu führen, bevor es zu spät sei. In der abschließenden Debatte wurde die Verteilung der Schweinegrippeimpfstoffe als Beispiel dafür hervorgehoben, wie heute schon priorisiert und rationiert werde.

Gremien

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt angekündigt, hat der Vorstand auf seiner Sitzung am 25. November anlässlich der diesjährigen Bundestagung **Prof. Dr. Rainer Schlegel** (Vorsitzender Richter am BSG) zum Vorsitzenden des Vorstands und **Prof. Dr. Ulrich Becker** (Direktor des Max-Planck-Instituts für internationales und ausländisches Sozialrecht) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der bisherige Vorsitzende wird dem Vorstand noch bis zum Ablauf seiner Wahlperiode 2011 angehören; die Wahlperiode von **Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer** ist ausgelaufen. Der Verbandsausschuss hat an seine Stelle Herrn **Prof. Dr. Christian Rolfs** (Institut für Versicherungsrecht der Universität Köln) als zweiten Vertreter der Hochschullehrer in den Vorstand gewählt. Als Nachfolger von **Wolfgang Schmeinck** (BKK-Bundesverband) wurde **Dr. Martin Krasney** (Justitiar des Spitzenverbandes Bund) in den Vorstand gewählt, der dort die Funktion des Schatzmeisters einnehmen wird.

Im Verbandsausschuss haben die dem Verband angehörenden Hochschullehrer einen Generationswechsel vollzogen. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 25. November 2009 wurden folgende Hochschullehrer als neue Mitglieder in den Verbandsausschuss gewählt:

Prof. Dr. Peter Axer,
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Prof. Dr. Richard Giesen,
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Andreas Hänlein,
Universität Kassel
Prof. Dr. Jacob Joussem,
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Prof. Dr. Markus Kaltenborn,
Universität Bochum
Prof. Dr. Hermann Butzer,
Leibniz Universität Hannover
Prof. Dr. Friedhelm Hase,
Universität Bremen
Prof. Dr. Thorsten Kingreen,
Universität Regensburg

Als weitere Mitglieder des Verbandsausschusses wurden neu gewählt:

RAin Petra Credé, Referentin, Gesamtmetall
Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer,
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
RAin Christiane Debler, Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.
Assessorin Eva-Maria Letschert-Klein,
Arbeitgeberverband der Deutschen
Kautschukindustrie e.V.
RA Elmar Milles, Geschäftsführer, Gesamtverband Steinkohle
Jörg Ungerer, VdK und
Stellvertretender Verbandsdirektor
Christian Weber, PKV

Ausblick

Das **42. Kontaktseminar** findet vom **22. bis 24. Februar 2010** – wie immer im Verwaltungsseminar (Fachhochschule) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel – statt.

Das Kontaktseminar 2010 behandelt das Thema „**Psychiatrie und Sozialrecht**“

Als Einzelthemen sind vorgesehen:

- Rechtliche Relevanz psychischer Erkrankungen im Sozialleistungssystem
- Verständnis von psychischen Erkrankungen in der Gegenwart – Krankheit und Krankheitsfolge / Versorgungskonzepte
- Ökonomisierung der Gesundheitsversorgung

- Finanzierung der psychiatrischen Versorgung durch die GKV
- Soziale Integration und psychische Rehabilitation als spartenübergreifende Aufgabe (aus ärztlicher Sicht)
- Rehabilitation bzw. Integration psychisch Kranker in den Arbeitsmarkt durch BA oder Rentenversicherungsträger
- Kausalitätsfragen dargestellt am Beispiel posttraumatischer Belastungsstörungen
- Qualitätsanforderungen an die Begutachtung von Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit
- Schwierigkeiten beim Umgang mit psychiatrischen Sachverständigen-gutachten

Teilnahmewünsche von Einzelmitgliedern sollten an Frau Griesel (Kontaktddaten im Impressum) gerichtet werden. Teilen Sie bitte mit, ob Sie ggf. eine Unterbringung im Veranstaltungsgebäude (Kosten pro Tag: Euro 46,60) wünschen.

Die **Bundestagung** wird im Jahr 2010 in Kooperation mit ConSozial (Fachmesse und Congress für den Sozialmarkt in Deutschland) in Nürnberg abgehalten werden. Die ConSozial 2010 wird am 3./4. November 2010 stattfinden.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel.: 0561/ 3107-301
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich